

Aktenzeichen:
14 C 1969/18



Amtsgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer Rechtsanwälte**, Beethovenstrasse 12, 80336 München,
Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] e 35, 88477 Schwendi

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], 33104 Paderborn, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrechts

hat das Amtsgericht Stuttgart durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.08.2018 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000.- € Schadensersatz zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.01.2017 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.01.2017 zu bezahlen.
3. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 27.01.2017 zu bezahlen.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die der Klägerin aus diesem Urteil mögliche Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: 1.107,50 €.

Tatbestand

Die Klägerin ist Rechteinhaberin des Filmwerks „[REDACTED]“

Das Filmwerk wurde am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr vom Internetanschluss des Beklagten innerhalb einer Tauschbörse zum Download angeboten.

Eine Lizenz zum dauerhaften Download hätte zu diesem Zeitpunkt mindestens 5,88 € gekostet. Dem Beklagten waren keine Verwertungsrechte von der Klägerin eingeräumt worden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] wurde der Beklagte zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 600.- € sowie zur Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung aufgefordert.

Die Klägerin trägt vor:

Der Beklagte sei für die Rechtsverletzung verantwortlich. Der Beklagte sei seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

Der Klägerin sei ein im Wege der Lizenzanalogie zu schätzender Schaden von mindestens 1.000.- € entstanden.

Der Beklagte habe auch die Kosten der Abmahnung sowie die Kosten des vorgerichtlich geltend gemachten Schadensersatzanspruchs zu ersetzen.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Der Beklagte sei Hauptmieter der Immobilie und habe diese zu keinem Zeitpunkt bewohnt. Zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung sei die Immobilie von den Untermietern des Beklagten bewohnt gewesen. Er habe den Wohnraum Mitarbeitern seines Unternehmens zur Nutzung überlassen. Die Nutzer seien vom Beklagten angewiesen worden, den Internetanschluss nicht zu illegalen Zwecken oder zum Zwecke des Filesharings zu nutzen.

Mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 31.08.2018 hat der Beklagte vorgetragen, zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung sei die Immobilie und damit auch der Internetanschluss an Herrn [REDACTED] vermietet gewesen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000.- € aufgrund Urheberrechtsverletzung zu.

Es blieb unstrittig, dass die Klägerin die Rechtsinhaberin hinsichtlich des streitbefangenen Films ist und dass dieser Film vom Internetanschluss des Beklagten zum Download in einer Tauschbörse angeboten wurde.

Der Beklagte ist als Täter der Urheberrechtsverletzung verantwortlich.

Nach den allgemeinen Grundsätzen trägt die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Schadensatzanspruchs erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Beklagte für die von der Klägerin behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist.

Steht allerdings - wie vorliegend - fest, dass eine Urheberrechtsverletzung von einem Internetanschluss ausgegangen ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten (BGH I ZR 19/16, Entscheidung Loud, Randnummer 14 m.w.N.). Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird.

Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast (BGH, Loud, Randnummer 15 m.w.N.). Diese führt weder zu einer Umkehrung der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserverfolg benötigten Informationen zu verschaffen.

Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat.

Die pauschale Behauptung der lediglich theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss genügt hierbei nicht.

Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen.

Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wiederum Sache der Klägerseite als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH, a.a.O.).

Der Beklagte hat vorliegend seiner sekundären Darlegungslast nicht genügt. Er hat lediglich pauschal darauf verwiesen, dass die in Frage kommende Immobilie untervermietet gewesen sei, ohne die als Nutzer in Betracht kommenden Personen namentlich zu benennen. Auch im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom [REDACTED], indem der Beklagte zwar einen Nutzer namentlich benannte, erfolgte kein Vortrag zu dessen Nutzerverhalten, Kenntnissen und Fähigkeiten. Irgendwelche ihm zumutbaren Nachforschungen hat der Beklagte ersichtlich nicht angestellt. Es wurde vom Beklagten noch nicht einmal nachgeforscht, ob der Nutzer die streitbefangene Urheberrechtsverletzung begonnen hat.

Damit hat der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht genügt.

Es greift daher die Vermutung, dass beim Beklagten eine täterschaftliche Begehung vorliegt. Diese erfolgte rechtswidrig, da kein Erlaubnistatbestand vorliegt und zumindest fahrlässig, da sich, wer einen urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, über den Bestand des Schutzes Gewissheit verschaffen muss.

Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000.- € ist der Höhe nach nicht zu beanstanden und war daher zuzusprechen.

Nach § 97 Urheberrechtsgesetz kann der Schadensersatz auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, denn der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte (Lizenzanalogie). Da es für das Angebot von Werken über Tauschbörsen keine branchenüblichen Vergütungssätze oder Tarife gibt, ist der Schaden unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls gemäß § 287 ZPO zu schätzen.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass eine Lizenz zum dauerhaften Download unstreitig bei zumindest 5,88 € liegt. Der Bundesgerichtshof hat bei Musiktiteln die Annahme von 400 möglichen Abrufen in einer Tauschbörse nicht beanstandet. Insoweit ist offensichtlich, dass der Preis für eine (fiktive) Lizenz zu einem derartigen Erwerb mit Weiterverbreitungsrecht mit 1.000.- € nicht zu hoch angesetzt ist.

Der Beklagte hat gemäß § 97 a Urheberrechtsgesetz auch die geltend gemachten Anwaltskosten zu ersetzen.

Diese sind der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, dass der Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch hinsichtlich des öffentlichen Zugänglichmachens eines Filmes im unteren fünfstelligen Bereich anzusiedeln ist. Nachdem vorliegend die Regelung des § 97 a Abs. 3 Satz 2 Urheberrechtsgesetz zur Anwendung gelangt, ist der Gegenstandswert für die Abmahnung jedoch auf 1.000.- € gedeckelt. Hinzuzurechnen ist der Streitgegenstand für den geforderten Schadensersatz, welcher - wie oben dargelegt - bei Vorliegen vorgerichtlich geltend gemachten 600.- € nicht zu beanstanden ist.

Die Ansetzung einer 1,3-Geschäftsgebühr ist ebenso nicht zu beanstanden.

Es errechnet sich daher unter Zurechnung der Auslagenpauschale vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 215.- €, wovon der auf die Abmahnung fallende Teil als Hauptforderung und der auf die vorgerichtliche Geltendmachung eines Schadensersatzes als Nebenforderung anzusehen ist.

Die Pflicht zur Verzinsung folgt aus Verzug.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihren Rechtsgrund in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 27.09.2018

[REDACTED] JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 10.10.2018



[REDACTED] Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig